



Satzung

des Musikvereins "Cäcilia" Schemmerberg

§1: Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Musikverein "Cäcilia" Schemmerberg e.V. und hat seinen Sitz in Schemmerberg.

§2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied beim Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. und damit beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten, Wertungsspielen und Jugendkritikspielen
5. Ausbildung und Forderung von Jungmusikern
6. Erhaltung und Fortführung langjähriger Theatertradition.

(3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Etwaige Gewinne oder Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die Mitglieder des Vorstands oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenden eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§5: Ehrenmitgliedschaft

I.) Ehrenmitgliedschaft:

(1) Personen, die sich um die Blas- und Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mind. 65 Jahre alt ist; dem Verein 25 Jahre angehört bzw. 10 Jahre aktiv im Verein mitwirkte. (Unter aktiver Tätigkeit ist zu verstehen: Mitglied der Kapelle oder Mitarbeiter im Vereinsgeschehen)

(3) Ausnahmefälle sind durch den Vorstand gesondert und nach sachlichen Gesichtspunkten zu behandeln und zu prüfen.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen musikalischen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

II.) Ehrungen:

(1) Aktive Musiker: werden nach der Satzung des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg e. V. geehrt.

(2) Dirigenten: werden nach der Satzung des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg e. V. geehrt.

(3) Fördernde Mitglieder: erhalten ab 20-jähriger Mitgliedschaft alle 10 Jahre eine Ehrung.

§6: Organe

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§7: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung muss jährlich im ersten Vierteljahr abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der

Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten; dies gilt nicht für Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet einer der Vorstandsmitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
2. die Entlastung des Vorstandes.
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
8. die Auflösung des Vereins.

§8: Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. bis zu vier Vorstandsmitgliedern
2. bis zu drei Kassier/-innen
3. dem/der Schriftführer/-in
4. bis zu zwei Jugendleiter/-in
5. bis zu acht Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Vorstands beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(5) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung den Vorstand allein.

§9: Die Vorstandsmitglieder

(1) Es können bis zu 4 Personen Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Die Vorstandsmitglieder legen im Rahmen einer Sitzung ihre Funktionen/Aufgaben fest.

§10: Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorstandsmitglieder. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandspauschale sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

§11: Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 500,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten.
Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitglieds ausbezahlt werden.
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres (entspricht einem Kalenderjahr) einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

§12: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§13: Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Ortsverwaltung Schemmerberg zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne des § 2 der Satzung gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§14: Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§15: Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 5. März 2023 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schemmerberg, 4. März 2023

Gesetzliche Vertreter

1. _____

(Vorstandsmitglied – Simon Bochtler)

2. _____

(Vorstandsmitglied – Christian Daiber)

3. _____

(Vorstandsmitglied – Thomas Hagel)